

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler*innen

- Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur)

	Inhaltsverzeichnis	Seite:
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	2
2	Gegenstand der Förderung	3
3	Zuwendungsempfänger*innen	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage	5
5.1	Zuwendungsart	5
5.2	Finanzierungsart	5
5.3	Höhe der Zuwendung	5
5.4	Form der Zuwendung	6
5.5	Bemessungsgrundlage	6
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
7	Verfahren	7
7.1	Antragsverfahren	7
7.2	Antragstermin	8
7.3	Bewilligungsverfahren	8
7.4	Auszahlungsverfahren	8
7.5	Verwendungsnachweisverfahren	9
7.6	Zu beachtende Vorschriften	9
8	Inkrafttreten	10

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen, einschließlich öffentlich zugänglicher kulturell genutzter Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften sowie für den Um- und Ausbau von Künstleratelier-, Arbeits- und Probenräumen. Hiermit soll ein aktiver Beitrag zur Erhaltung der Kulturstrukturen in der Landeshauptstadt Dresden geleistet und eine nachhaltige Verbesserung der Ausstattung und der Arbeitsbedingungen für Kultureinrichtungen, öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und für freischaffende Künstler*innen erreicht werden.
- (2) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Investitionsfördermittel bestimmt sich insbesondere nach der Höhe der Zuweisung von Mitteln nach dem Sächsischen Kulturräumgesetz sowie dem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltspflan.
- (3) Diese Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgender Rechtsgrundlagen, insbesondere § 23 und § 44 Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltordnung (VwV-SäHO), Sächsisches Kulturräumgesetz (SächsKRG), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen, erarbeitet.
- (4) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). Die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen einschließlich Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) ist zu beachten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen am unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen in Kultureinrichtungen sowie in eigenen oder langfristig angemieteten kulturell genutzten Räumen und Bauten von Religionsgemeinschaften, in denen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich 24 öffentliche, kulturelle Veranstaltungen im Jahr oder zwei Veranstaltungen monatlich durchgeführt wurden. Die Investition muss dem Erhalt der Funktionsfähigkeit bzw. der Verbesserung der kulturellen Nutzbarkeit der Einrichtung dienen.
- (2) An im Rahmen der Kulturförderrichtlinie institutionell geförderte Kultureinrichtungen kann für Investitionen im Sinne des Kulturräumgesetzes aus Haushaltssmitteln des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturräumgesetz bzw. investive Verstärkungsmittel nach Landeshaushalt) eine Investitionsförderung ausgereicht werden, sofern die Investitionen noch nicht durch die laufende Finanzierung abgedeckt sind. Investitionsmaßnahmen werden vorrangig für den Erwerb von beweglichen Wirtschaftsgütern und investiven Baumaßnahmen gewährt und müssen regelmäßig mindestens 5.000 EUR betragen.
- (3) Förderfähig sind zudem Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen aus bisher anderweitig genutztem Raum sowie die Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit derselben. Atelier-, Arbeits- und Probenräume sind Räume, die von freischaffenden Künstler*innen in der Regel ausschließlich für die Herstellung bzw. Erarbeitung künstlerischer Werke genutzt werden.

3 Zuwendungsempfänger*innen

- (1) Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen oder in öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften können gewährt werden an:
 - natürliche und juristische Personen als Betreiber von regional bedeutsamen Kultureinrichtungen, die im Rahmen der Kulturförderung Zuwendungen erhalten oder
 - Religionsgemeinschaften, welche öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten in Dresden betreiben oder unterhalten.
- (2) Zuwendungen für Investitionen in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen erhalten professionelle Künstler*innen, welche ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und überwiegend bzw. im Haupterwerb freischaffend tätig sind. Der Nachweis erfolgt i. d. R. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. in einem Berufsverband mit entsprechender Zugangsvoraussetzung und ist durch geeignete Belege zu führen (z. B. Mitgliedsbescheinigungen). Die künstlerische Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.

Vom Wohnortprinzip kann abgewichen werden, wenn die Atelier-, Arbeits- oder Probenräume sowie der Arbeitsschwerpunkt in Dresden liegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfänger*innen haben sich mit einem angemessenen Eigenmittelanteil (entsprechend Punkt 5.3) zu beteiligen. Mittel Dritter sind zugelassen und müssen entsprechend angegeben und berücksichtigt werden. Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein. Die Atelier-, Arbeits- und Probenräume müssen den spartentypischen und berufsbedingten Mindestanforderungen (z. B. Arbeitsschutz, Zugänglichkeit, Belüftung, Klimatisierung, Lichtverhältnisse, Traglasten, Schallschutz) gerecht werden.
- (3) Die Zuwendungen werden nur an Antragsteller*innen gewährt und ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist und wenn keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.
- (4) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhaben ist grundsätzlich nicht möglich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Für die Antragstellung notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn.
- (5) Maßnahmen nach dieser Richtlinie sollen ressourcenschonend und nachhaltig (insbesondere zum Beispiel Beachtung Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz, Einsatz ökologischer Baustoffe, e. t. c.) im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ausgeführt werden.
- (6) Investitionen am unbeweglichen Anlagevermögen sowie Um- und Ausbaumaßnahmen in Objekten, bei denen die Antragsteller*innen nicht Eigentümer*innen sind, bedürfen der Zustimmung. Hierzu ist zwischen Antragsteller*innen und Eigentümer*innen eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist. Miet- oder Pachtverträge sollen unbefristet abgeschlossen worden sein oder zumindest der Dauer der zeitlichen Bindung für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien entsprechen.
- (7) Die für Baumaßnahmen notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Eine Anteilsfinanzierung kann im Ausnahmefall mit sachlichem Grund gewährt werden.

5.3 Höhe der Zuwendung

- (1) Bei Investitionen im Sinne des Kulturraumgesetzes aus Haushaltssmitteln des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturraumgesetz bzw. investive Verstärkungsmittel nach Landeshaushalt) beträgt die Höhe der Gesamtzuwendung in der Regel bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro und mindestens 3.000 Euro pro Maßnahme, wobei die Zuwendung aus dem Kulturraumgesetz maximal 50 v. H. beträgt. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich nach den o. g. Bestimmungen mit einer Komplementärfinanzierung von mindestens 10 v. H. der Investitionskosten.
- (2) Bei Investitionen in Kultureinrichtungen oder für kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro und mindestens 2.500 Euro pro Maßnahme.
- (3) Bei Um- und Ausbauvorhaben von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro und mindestens 1.000 Euro pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere soziale Situationen) kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Einkommens- und Vermögenssituation) belegt werden. Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Bewertung von Eigenleistungen erfolgt in der Regel auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten. Diese werden auf der Grundlage vergleichender Kostenangebote, z. B. von Fachfirmen, ermittelt. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sowie am Bauwerk (Tragwerk, Fundamente, Gebäudehülle) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

- (1) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung, Errichtung und Erschließung sowie die Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Ebenso sind Kosten der laufenden Unterhaltung, reine Renovierungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen sowie ausschließliche Planungskosten für Investitionsmaßnahmen in Kultureinrichtungen, kulturell genutzten Räumen und Bauten von Religionsgemeinschaften sowie für Atelier-, Arbeits- und Probenräumen nicht zuwendungsfähig.
- (2) Soweit die Zuwendungsempfänger*innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. In Anspruch genommene Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung hinzuweisen. Der Förderhinweis soll durch die Verwendung des entsprechenden Förder-Logos des Amtes für Kultur und Denkmalschutz und/oder durch Textbausteine umgesetzt werden, welche die Unterstützung von Seiten des Amtes für Kultur und Denkmalschutz deutlich erkennen lässt. Die Hinweise aus dem Merkblatt zu den Publizitätsanforderungen sind zu beachten.
- (2) Bei Investitionen nach Punkt 2 Absatz 2 ist die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Dies gilt auch für schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- (3) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und orientiert sich am Landesrecht. Ab einer Zuwendung von 10.000 Euro haben die Zuwendungsempfänger*innen bei Aufträgen über 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger*innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- (5) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) orientiert sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen, dabei soll die maximale zeitliche Bindung eine Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

als Bewilligungsbehörde einzureichen.

- (2) Das Fördermittelportal ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/foerdermittelportal.php>

- (3) Bei Anträgen auf Förderung von Investitionsmaßnahmen am unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen sind Angaben (soweit zutreffend) mit folgenden Mindestinhalten erforderlich:

- Gesamtkonzeption der Maßnahme (Beschreibung der Maßnahme, Begründung für die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Nachhaltigkeit)
- Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Eigenmittelanteil (bei Baumaßnahmen Kostenermittlung nach DIN 276 oder Gewerken gemäß Kostenangebot)
- fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes
- Bau- bzw. Projektzeitplan
- Zustimmung des Eigentümers für Maßnahmen an Objekten, die sich nicht im Eigentum der Antragsteller*innen befinden
- aktueller Grundbuchauszug oder Kopie des Mietvertrages
- Nachweis über die Durchführung von durchschnittlich 24 öffentlichen kulturellen Veranstaltungen jährlich oder zwei Veranstaltungen monatlich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung
- Nachweis der haupterwerblich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit der künftigen Nutzer*in gemäß Pkt. 3 Absatz 2

-
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den antragstellenden Personen anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist.

7.2 Antragstermin

- (1) Anträge auf Zuwendungen von Investitionen für im Rahmen der Kulturförderrichtlinie geförderte Einrichtungen und für Investitionsmaßnahmen für kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Anträge auf Förderung für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen können zweimal jährlich eingereicht werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.

7.3 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
1. Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens
 2. Verbesserung des baulich/technischen Zustandes
 3. Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung).
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Zuwendung wird den Antragsteller*innen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird über die Antragslage sowie die bewilligten und abgelehnten Zuwendungen schriftlich informiert.

7.4 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger*innen.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber oder Zuwendungsgeberinnen sowie die Eigenmittel und Eigenleistungen anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AN-Best-P LHD), innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Etwaige Veröffentlichungen sind gegebenenfalls beizufügen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- (3) Die Zuwendungsempfänger*innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Angaben und beigefügten Unterlagen im Verwendungsnachweis voll prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD).
- (2) Zuwendungsempfänger*innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

-
- (4) Die auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie erlassenen Zuwendungsbescheide können mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft widerrufen werden, soweit die Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.
 - (5) Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung/Auszahlung der Zuwendung abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung.
 - (6) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) von den Zuwendungsempfänger*innen zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
 - (7) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
 - (8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfänger*innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8 Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler vom 15.12.2016 sowie zur Förderung von Baumaßnahmen an Sakralbauten (Förderrichtlinie Sakralbauten) vom 15.05.2014 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden